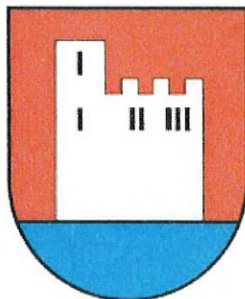


Gemeinde Lauerz



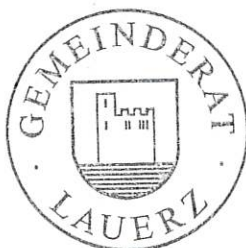
VEREINSBEITRAGSREGLEMENT

Vom Gemeinderat beschlossen am:

30. September 2020
GRB-Nr. 2020-099

und am 05. April 2024
mit GRB 2024-048 bestätigt.

Inkraftsetzung per 01. Januar 2021



Gemeinde Lauerz

Die Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung, Grundsätze	3
Art. 1 Einleitung	3
Art. 2 Grundsätze	3
II. Bedingungen	3
Art. 3 Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lauerz	3
Art. 4 Vereinsbeiträge, Zweck	4
Art. 5 Erfolgsrechnung / Bilanz	4
Art. 6 Antrag	4
Art. 7 Übriges	5
Art. 8 Mittelbereitstellung und Auslösung	5
III. Vereinsunterstützung	5
Art. 9 Infrastrukturbeitrag	5
Art. 10 Delegiertenversammlung	5
Art. 11 Jubiläumsbeitrag	6
IV. Kommunikation	6
Art. 12 Vereinsmitwirkung	6
Art. 13 Internet	6
V. Missbrauch	7
Art. 14 Missbrauch	7
VI. Übergangs- und Schlussbestimmung	7
Art. 15 Schlussbestimmung	7

I. Einleitung, Grundsätze

Art. 1

Einleitung

- 1 Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Lauerz. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei.
- 2 Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche im Freizeitbereich zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.
- 3 Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.
- 4 Dieses Reglement zur Unterstützung der Lauerzer Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

Art. 2

Grundsätze

- 1 Der Gemeinderat schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben und Freizeitangebot in der Gemeinde Lauerz
- 2 Die Vereinsförderung basiert auf vier Säulen:
 - a) Die Gemeinde Lauerz stellt seine Infrastrukturen gemäss Benutzungsreglement den Vereinen zur Verfügung, wobei die eigenen Bedürfnisse Vorrang haben.
 - b) Die Gemeinde Lauerz fördert die Kommunikation unter den Vereinen und bezieht diese aktiv in die Planung und Durchführung von Anlässen ein.
 - c) Gemeinsame mit dem Ressort-Verantwortlichen «Bildung und Freizeit» übernehmen die Vereinsvertreter die Verantwortung für ein attraktives Kultur- und Freizeitprogramm.
 - d) Die Gemeinde Lauerz unterstützt dieses Engagement der Vereine finanziell.

II. Bedingungen

Art. 3

Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lauerz

- 1 Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und hat seinen Sitz in der Gemeinde Lauerz.
- 2 Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Lauerz liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff „Verein“ verwendet.

Art. 4

Vereinsbeiträge,
Zweck

- 1 Der Antrag stellende Verein bietet regelmässig oder einmalig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Lauerz an. Er darf weder gewinnorientierte, noch kommerzielle Zwecke verfolgen.
- 2 Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Art. 5

Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 6

Antrag

- 1 Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.
- 2 Die Anträge für eine Unterstützung der geplanten Aktivitäten im Folgejahr sind bis Ende Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
 - a) Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
 - b) Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. April des Antragsjahres (mit Wohnort und Jahrgang der Mitglieder)
 - c) Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
 - d) Verwendungszweck des beantragten Geldes
- 4 Der Vereinspräsident oder dessen Stellvertretung unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.
- 5 Der Antrag wird bei der Gemeindekanzlei bis zum 31. Mai eingereicht. Die Besprechung mit dem Ressortverantwortlichen «Bildung und Freizeit» erfolgt danach. Dieser stellt im Rahmen der Budgetplanung dem Gemeinderat die Gesuche vor.
- 6 Über die bewilligten Beträge werden die Vereine nach erfolgter Budgetberatung informiert. Die Auszahlung erfolgt nach der Budgetgemeinde im Folgejahr. Die Auszahlung kann in Raten vorgenommen werden.
- 7 Beiträge für einmalige Veranstaltungen werden nach der Durchführung ausgerichtet. Teilauszahlungen im Voraus sind möglich und beim eingereichten Gesuch zu begründen..
- 8 Für nicht durchgeführte Anlässe des Vorjahres, zu denen seitens der Gemeinde schon Leistungen erbracht wurden, wird Art. 14 berücksichtigt.

Art. 7

Übriges

- 1 Beitragsgesuche für Veranstaltungen ohne direkten Bezug zur Gemeinde Lauerz oder kurzfristig geplante Aktivitäten können beim Ressortverantwortlichen «Bildung und Freizeit» eingereicht werden.
- 2 Über Beitragsgesuche, welche keinen Zusammenhang mit der Gemeinde Lauerz haben und nicht den vorstehenden Punkten zugeordnet werden können, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressortverantwortlichen «Bildung und Freizeit».

Art. 8

Mittelbereitstellung und Auslösung

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets (Konto: „Bildung und Freizeit“) auf Antrag des Ressortverantwortlichen «Bildung und Freizeit» unter Beilage der in Art. 6 Abs. 3 genannten Unterlagen sowie dem «Anhang zur Festlegung von Vereinsbeiträgen» durch den Gemeinderat festgelegt.

III. Vereinsunterstützung

Art. 9

Infrastrukturbeitrag

- 1 Jedem einheimischen Verein wird einmal pro Jahr bei Benützung der Mehrzweckhalle mit Wirtschaftsführung die Grundgebühr gemäss Tarif A der geltenden Gebührenordnung erlassen.
- 2 Zusätzliche Gebühren wie die Benutzung der Bühne, der Aussenanlage etc. gemäss Gebührenordnung sind vom Erlass gemäss Punkt 1 dann ausgenommen, wenn damit eine mehrtägige Belegung einhergeht.
- 3 Sind zwei oder mehr Vereine daran beteiligt, kann die Grundgebühr nur einmal erlassen werden.
- 4 Der Erlass kann nicht mit anderen Sonderleistungen kumuliert, einem anderen Verein oder einer anderen Person übertragen werden.

Art. 10

Delegiertenversammlung

- 1 An Delegiertenversammlungen, welche in Lauerz stattfinden und der Gemeinderat sich zu repräsentieren hat, wird bei einer Anzahl von max. 100 Personen ein Beitrag von CHF 300.-- und bei einer Anzahl von über 100 Personen ein Beitrag von CHF 500.-- pauschal ausgerichtet. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Säckelmeister.
- 2 Die Auszahlung erfolgt auf Gesuch hin erst nach der Veranstaltung.

Art. 11

Jubiläumsbeitrag

- 1 Bei Jubiläen von Vereinen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 werden auf schriftliches Gesuch hin, welches jeweils bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen ist, folgende Beiträge ausgerichtet:

50-, 100-Jahrejubiläum etc.	Fr. 5'000.--
10-, 20-, 30-, 40-, 60-Jahrejubiläum etc.	Fr. 1'000.—

- 2 Die Auszahlung erfolgt im Jubiläumsjahr.
- 3 Damit ein Jubiläumsbeitrag ausgerichtet wird, organisiert der Verein einen Anlass für die Öffentlichkeit. Nur vereinsinterne Jubiläumsanlässe werden nicht unterstützt.

IV. Kommunikation

Art. 12

Vereinsmitwirkung

- 1 Die Gemeinde pflegt die Kontakte zu den Vereinen und ist auf deren Mitarbeit angewiesen, damit ein attraktives und vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot möglich ist.
- 2 Mehrmals jährlich werden Aussprachen mit Vertretern der Vereine durchgeführt, damit die Aktivitäten abgestimmt werden können. Der Ressortverantwortliche «Bildung und Freizeit» lädt zu diesen Sitzungen ein. Die Vereine bringen mögliche Diskussionspunkte vor diesen Sitzungen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren.
- 3 Die Vereinsmitwirkung ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Aktivitäten der Vereine und wird vom zuständigen Gemeinderat, Ressort «Kultur und Freizeit» organisiert und durchgeführt.

Art. 13

Internet

- 1 Die Vereine können unter www.lauerz.ch ihren Namen und Kontaktadresse gratis aufschalten und mit ihrer eigenen Homepage verlinken lassen.
- 2 Der Veranstaltungskalender (Anlässe/Termine) bietet die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

V. Missbrauch

Art. 14

Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten oder werden bereits vergütete Leistungen nicht erbracht, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren sowie zurückfordern.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 15

Schlussbestimmung

- 1 Alle Lauerzer Vereine werden aufgefordert bis jeweils 31. Mai, Unterstützungen auch für bisherige, stets ausgerichtete Veranstaltungen neu zu beantragen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung Lauerz wird alle bestehenden Vereine anschreiben und Ihnen das Reglement „Vereinsbeiträge“ sowie den «Anhang zur Festlegung von Vereinsbeiträgen» abgeben. Neu gegründete Vereine erhalten die Reglemente automatisch nach Einreichung der Statuten zugestellt.
- 3 Betreffend Aktualität der Kontaktdaten werden die Vereine angehalten, die Namen der Kontaktpersonen (Vorstandsmitgliedern) aktuell zu halten und der Gemeindeverwaltung sowie dem Ressortverantwortlichen «Bildung und Freizeit» zu melden.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.
- 5 Die Unterstützung an die Vereine richtet sich nach den Beträgen im «Anhang zum Vereinsbeiträge-Reglement».